

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2056 —**

Einsatz von Videotechnologien durch Bundesbehörden

Der Bundesminister des Innern – 0 I 4 – 191 500-1/85 – hat mit Schreiben vom 12. April 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sind der Bundesregierung bekannt. Der Bundesbeauftragte verkennt die Zielsetzung des Bundesdatenschutzgesetzes. Das Bundesdatenschutzgesetz soll nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfassend schützen. Der Anwendungsbereich ist vielmehr beschränkt auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts vor den möglichen Gefährdungen, denen es durch die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus Dateien ausgesetzt sein kann. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983, das die Bedingungen der modernen Datenverarbeitung zur Grundlage seiner weiteren Erwägungen, die im wesentlichen der Abgrenzung zwischen Statistik und Verwaltungsvollzug dienten, gemacht hat.

Video- und sonstige Bildaufzeichnungen sind aber heute noch nicht nach den besonderen Kriterien einer Datei auswertbar. Sie können daher schon aus rechtssystematischen Gründen nicht als Regelungsgegenstand in das Bundesdatenschutzgesetz aufgenommen werden.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Bürger der Verwendung von Video- und sonstigen Bildaufzeichnungen schutzlos ausgesetzt wäre. Vielmehr bietet ihm bereits das geltende Recht genügend Handhaben, den Schutz seines Persönlichkeitsrechts auch in die-

sem Bereich durchzusetzen. Dazu sei nur beispielhaft hingewiesen auf das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die zu den §§ 826, 1004 BGB ergangene Rechtsprechung, das Urheberrecht mit dem Recht am eigenen Bilde, die Prozeßordnungen und verwaltungsverfahrensrechtliche Vorschriften.

1. In welchem Umfang und zu welchem Zweck setzen Bundesbehörden Videotechnologien ein?
2. In welchem Umfang werden Aufzeichnungen gemacht und diese gespeichert?

Eine konkrete Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich, da diese Angaben von der Bundesregierung nicht zentral registriert werden.

Allgemeine Einsatzgebiete sind z. B.:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Fortbildung,
- Dokumentation,
- Personen- und Objektschutz.

Videoaufzeichnungen erfüllen nicht den Begriff des Speicherns im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Aufbewahrungs dauer richtet sich nach den sachlichen Notwendigkeiten des Einzelfalles.

3. Wie und wo werden diese Technologien insbesondere von den Sicherheitsbehörden eingesetzt?

Die Sicherheitsbehörden setzen Videotechnik nur in dem Umfang ein, wie es für die Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages unerlässlich ist. Dadurch werden auch Art und Ort des Einsatzes der Videotechnik bestimmt.

4. Welche Verfahren der Bilddatenverarbeitung werden von Bundesbehörden eingesetzt bzw. entwickelt, und zu welchem Zweck geschieht dies?

Zum Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben setzen Bundesbehörden Verfahren sowohl der analogen als auch der digitalen Bilddatenverarbeitung ein, soweit dies erforderlich ist.

5. Wieweit sind die Entwicklungen gediehen, optische Merkmale als Schlüsselsymbole zur Erschließung von Videomaterial einzusetzen?

Derartige Entwicklungen werden, soweit dies in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit feststellbar war, von Bundesbehörden nicht betrieben.

6. Plant die Bundesregierung, aus den Potentialen der Bilddatenverarbeitung Konsequenzen für die Einbeziehung der Videotechnologie in den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes zu ziehen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wie lange wird Bildmaterial gespeichert, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dieses, und werden die betroffenen Personen von der Dauer und dem Umfang der Speicherung der von ihnen gemachten Aufzeichnungen unterrichtet?

Sofern Aufzeichnungen aufbewahrt werden, richtet sich die Dauer der Aufbewahrung nach der Erforderlichkeit im Einzelfall.

Die jeweils einschlägigen Fachgesetze bieten explizit oder implizit Rechtsgrundlagen für die Aufbewahrung.

Ob eine Unterrichtung der in der Frage angesprochenen Art in Betracht kommt, richtet sich nach den Umständen und Erfordernissen des Einzelfalles. Allgemeingültige Aussagen können dazu nicht gemacht werden, zumal bei Videoaufzeichnungen in aller Regel die Namen unbeteigter Personen nicht bekannt sind.

